

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 21.06.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV NRW S. 504) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.11.2024 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 30,30 m Fahrtstrecke
bzw. 13,33 sec. Wartezeit in der Zeit von
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 4,20 EUR |
|----|--|----------|

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | für den 1. km einer Fahrtstrecke von 30,30 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 3,30 EUR) | 0,10 EUR |
| 3. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 34,48 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,90 EUR) | 0,10 EUR |
| 4. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 29,41 m Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr: | 4,40 EUR |
| 5. | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 29,41 m im 1. km
(entspricht einem Kilometerpreis von 3,40 EUR) | 0,10 EUR |
| 6. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 33,33 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 7. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte oder kundenbedingte Wartezeit von 13,33 sec., ab der 6. Min. für je 10 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 36,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 9. | Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 7,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden. (<i>„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern können“</i>) | |
- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,80 EUR zuzüglich 3,15 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- | | | |
|----|-------------------------------------|----------|
| 1. | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf | 2,15 EUR |
|----|-------------------------------------|----------|

2. Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

2.1 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km 3,15 EUR

2.2 ab dem 2. km je km Fahrtstrecke 2,15 EUR

- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Quittung

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 5

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 6

Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.

4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
 5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
 6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
 7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
 8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.
- (2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 01. August 2022 außer Kraft.

Kurzfassung der Beförderungsentgelte
Anlage zu §2 (5)

Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr 6 Uhr – 22 Uhr	4,20€	basic charge 6 a.m. to 10 p.m	4,20€
Grundgebühr 22 Uhr – 6 Uhr	4,40€	basic charge 10 p.m. to 6 a.m	4,40€
für eine Fahrstrecke von 1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	3,30€	for a driving distance of 1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	3,30€
jeder weitere km	2,70€	every additional km	2,70€
Für eine Fahrtstrecke von 1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	3,40€	for a driving distance of 1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	3,40€
jeder weitere km	2,80€	every additional km	2,80€
verkehrs- oder kundenbedingte Wartezeit pro Stunde	36,00€	waiting time (caused by the costumer or traffic-related) per hour	36,00€
Bestellen eines Großraumtaxi oder Befördern von mehr als 5 Personen (Zuschlag)	7,00€	order a taxi-van by phone or transport of more than 5 passengers (additional charge)	7,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett